

Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO

EASYRENT

abgeschlossen zwischen

nachstehend „**Auftraggeber**“ genannt, einerseits

und

Wintersteiger AG
FN 111807y
J.-M. Dimmelstrasse 9
A – 4910 Ried im Innkreis, Österreich

nachstehend „**Auftragnehmer**“ genannt, andererseits,

(jeweils einzeln auch eine „Partei“ und gemeinsam die „Parteien“ genannt)

Vorbemerkungen

Dieser Vertrag zur Auftragsverarbeitung ist ergänzender Bestandteil des Hauptvertrages zwischen den Vertragsparteien und konkretisiert deren Verpflichtungen zum Datenschutz. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers im Sinne des Art. 4 Z. 2 und Art. 28 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, DS-GVO).

Der Auftraggeber ist im Rahmen dieses Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung verantwortlich („Verantwortlicher“ im Sinne des Art. 4 Z. 7 der DS-GVO).

1. Gegenstand und Dauer des Vertrages

1.1 Gegenstand des Vertrages

Der Gegenstand des Vertrages ergibt sich aus der bestehenden Vereinbarung/Beauftragung und den darauf anwendbaren EASYRENT Lizenz- und Wartungsbedingungen, auf die hier verwiesen wird (im Folgenden gemeinsam: Hauptvertrag).

1.2 Dauer des Vertrages

Die Dauer dieses Vertrages (Laufzeit) entspricht der Laufzeit des Hauptvertrages. Es gelten die Kündigungsregelungen des Hauptvertrages.

2. Konkretisierung des Vertragsinhaltes

2.1 Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zu den in **Anlage 1** bezeichneten Zwecken.

2.2 Ort der Datenverarbeitung

2.2.1 Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU) oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) statt.

2.2.2 Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind.

2.3 Art der personenbezogenen Daten

2.3.1 Die Art der vom Auftragnehmer verarbeiteten personenbezogenen Daten ergibt sich aus **Anlage 2**.

2.4 Kategorien betroffener Personen

2.4.1 Die von der Datenverarbeitung durch den Auftragnehmer betroffenen Personen ergeben sich aus **Anlage 3**.

3. Technisch-organisatorische Maßnahmen

- 3.1 Der Auftragnehmer wird die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe mit dem Auftraggeber besprochenen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung dokumentieren. Der Auftraggeber ist für die Auswahl geeigneter und effektiver technischer und organisatorischer Maßnahmen verantwortlich. Soweit die Prüfung der zuständigen Datenschutzbehörde einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich innerhalb eines angemessenen Zeitraumes umzusetzen.
- 3.2 Der Auftragnehmer wird die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DS-GVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DS-GVO durch geeignete Maßnahmen herstellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei wird der Auftragnehmer den Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO berücksichtigen (Einzelheiten in **Anlage 4**).
- 3.3 Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

4. Weisungsbefugnis des Auftraggebers

- 4.1 Der Auftragnehmer wird alle personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarung und nach Weisung des Auftraggebers verarbeiten (Art 29 DS-GVO), sofern er nicht durch das Recht der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht verbietet. Die Weisungen werden anfänglich durch diesen Vertrag festgelegt und können danach vom Auftraggeber durch einzelne Weisungen in Schriftform oder elektronischer Form (Textform) an die vom Auftragnehmer bezeichnete Stelle geändert, ergänzt oder ersetzt werden. Der Auftragnehmer dokumentiert die erteilten Weisungen in einem von ihm geführten Verzeichnis.
- 4.2 Mündliche Weisungen wird der Auftraggeber schriftlich oder elektronisch bestätigen.
- 4.3 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.
- 4.4 Der Auftragnehmer wird die personenbezogenen Daten für keine anderen als die vereinbarten Zwecke verwenden, insbesondere nicht für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter.
- 4.5 Kopien und Duplikate werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer

ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie personenbezogene Daten, die in Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

5. Berichtigung, Einschränkung und Löschung von personenbezogenen Daten

- 5.1 Soweit eine betroffene Person hinsichtlich ihrer im Auftrag verarbeiteten personenbezogenen Daten unmittelbar gegenüber dem Auftragnehmer einen ihrer gesetzlichen Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch und Unterbleiben einer ausschließlich auf einer automatisierten Entscheidung beruhenden Entscheidung (Art. 15-22 DS-GVO, gemeinsam: Betroffenenrechte) erhebt, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten. Der Auftragnehmer haftet nicht für die fehlende, mangelhafte oder verspätete Beantwortung der an den Auftraggeber weitergeleiteten Anfrage der betroffenen Person.
- 5.2 Der Auftragnehmer wird die personenbezogenen Daten der den Anspruch stellenden betroffenen Person nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Dasselbe gilt für die Erfüllung des Rechts der betroffenen Person auf Datenübertragbarkeit und Auskunft.
- 5.3 Unbeschadet der Regelung in Absatz 1 ist der Auftragnehmer nach vorheriger Ankündigung gegenüber dem Auftraggeber zur Löschung personenbezogener Daten berechtigt, wenn und soweit dies für den störungsfreien Betrieb der im Hauptvertrag geregelten Leistung erforderlich ist und dem Auftraggeber die Möglichkeit eingeräumt wird, eine Datensicherung zu exportieren.
- 5.4 Für die Kosten, die dem Auftragnehmer durch dessen Unterstützung des Auftraggebers bei der Wahrung der Rechte der betroffenen Person gemäß diesem Punkt 5. entstehen, ist dem Auftragnehmer eine angemessene Vergütung zu leisten.

6. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder der Ansprechperson für Datenschutz

- 6.1 Der Auftragnehmer wird schriftlich einen Datenschutzbeauftragten bestellen, der seine Tätigkeit gemäß Art. 38 und 39 DS-GVO ausübt, sofern der Auftragnehmer gesetzlich dazu verpflichtet ist.
- 6.2 Der Auftragnehmer ist nicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet. Als Ansprechpartner beim Auftragnehmer wird benannt:
- Name: Stefan Unterberger
Tel.: +43 7752 919 216
E-Mail: datenschutz@wintersteiger.at
- 6.3 Eventuelle Änderungen der Kontaktdaten werden dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

7. Wahrung der Vertraulichkeit

- 7.1 Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten

ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse verarbeiten, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.

7.2 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit bleibt auch nach Beendigung des Vertrags bestehen.

8. Kontroll- und Nachweispflicht des Auftragnehmers

8.1 Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß **Anlage 4**, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.

8.2 Der Auftragnehmer weist die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen auf Anfrage gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach Punkt 10. dieses Vertrages nach.

9. Unterauftragsverhältnisse

9.1 Ein Unterauftragsverhältnis liegt vor, wenn der Auftragnehmer weiteren Auftragsverarbeiter (Unterauftragnehmer) mit der Erbringung der gesamten oder eines Teils der gegenüber dem Auftraggeber vertraglich geschuldeten Leistungen beauftragt. Der Auftragnehmer wird Unterauftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der von diesen getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auswählen und mit ihnen im erforderlichen Umfang Vereinbarungen treffen, um angemessene Datenschutz- und Informationssicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten.

9.2 Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die der Auftragnehmer als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsverarbeitung in Anspruch nimmt. Zu solchen Nebenleistungen zählen z.B. Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice (soweit der Dienstleister keinen Zugang zu personenbezogenen Daten hat), Reinigungsdienste oder die Entsorgung von Datenträgern. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der personenbezogenen Daten des Auftraggebers auch bei solchen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

9.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Unterauftragnehmer einzusetzen.

9.4 Der Auftraggeber ist mit der Beauftragung der in der **Anlage 5** angeführten Unterauftragnehmer durch den Auftragnehmer einverstanden.

9.5 Vor der Hinzuziehung weiterer Unterauftragnehmer oder einem Wechsel eines angeführten Unterauftragnehmers informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber. Der Auftraggeber kann der Änderung innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Änderung aus wichtigem Grund widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch innerhalb der Frist, gilt die Zustimmung zur Änderung als gegeben. Widerspricht der Auftraggeber der Unterbeauftragung und ist es dem Auftragnehmer nicht möglich, kurzfristig einen anderen Unterauftragnehmer zur angemessenen Konditionen zu beauftragen, steht dem Auftragnehmer wahlweise das Recht zu, die vereinbarte Vergütung um die durch die alternative Unterbeauftragung entstehenden höheren Kosten anzupassen oder diesen Vertrag und den Hauptvertrag außerordentlich zu kündigen.

- 9.6 Erteilt der Auftragnehmer Aufträge an Unterauftragnehmer, so wird er seine datenschutzrechtlichen Pflichten aus diesem Vertrag dem Unterauftragnehmer nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 4 und 9 DS-GVO im zutreffenden und angemessenen Umfang übertragen. Er wird zu diesem Zweck eine schriftliche Vereinbarung mit dem Unterauftragnehmer treffen. Der Auftragnehmer hat die Einhaltung dieser Pflichten regelmäßig zu kontrollieren.

10. Kontrollrechte des Auftraggebers

- 10.1 Der Auftraggeber hat das Recht, in gemeinsamer Absprache mit dem Auftragnehmer einmal jährlich Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen und sich dabei durch Stichprobenkontrollen von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen. Der Auftraggeber wird derartige Kontrollen nur nach vorheriger rechtzeitiger Anmeldung zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufes durch hinreichend qualifiziertes, zur Verschwiegenheit verpflichtetes Personal oder durch im Einzelfall zu benennende, hinreichend qualifizierte, zur Verschwiegenheit verpflichtete externe Prüfer durchführen lassen. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer eine Kopie des Prüfberichtes übermitteln.
- 10.2 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DS-GVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachweisen.
- 10.3 Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann unter anderem erfolgen durch die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DS-GVO; die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DS-GVO; aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren); eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz).
- 10.4 Für die Ermöglichung von Kontrollen durch den Auftraggeber und die Mitwirkung an den Überprüfungen ist dem Auftragnehmer eine angemessene Vergütung zu leisten.

11. Mitteilung und Verhalten des Auftragnehmers bei Verstößen

- 11.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber nach Aufforderung in Textform bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DS-GVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen, im erforderlichen und zumutbaren Umfang zu unterstützen und daran mitzuwirken. Hierzu gehören u.a.
- a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen;
 - b) die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden;

- c) die Verpflichtung, dem Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen;
 - d) die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung;
 - e) die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde.
- 11.2 Der Auftragnehmer kann für die genannten Unterstützungsleistungen eine angemessene Vergütung beanspruchen.
- 11.3 Die vorstehenden Regelungen gelten auch nach der Beendigung dieses Vertrages unverändert weiter bis zur vollständigen Erfüllung der in ihr geregelten Pflichten.

12. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

- 12.1 Innerhalb von 6 Monaten nach Ende der Laufzeit dieser Vereinbarung oder vorher nach Aufforderung durch den Auftraggeber wird der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber aushändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht löschen bzw. vernichten, sofern berechnete Interessen des Auftragnehmers dem nicht entgegenstehen. Insbesondere gilt die vorstehende Regelung nicht, wenn die Löschung nicht möglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand für den Auftragnehmer verbunden ist.
- 12.2 Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung oder zu seiner Rechtsverteidigung dienen, können durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufbewahrt werden. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

13. Sonstige Pflichten des Auftragnehmers

- 13.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber nach Aufforderung in Textform im Rahmen der Erfüllung der Rechte der Betroffenen gemäß Art. 12 bis 22 DS-GVO im erforderlichen und zumutbaren Umfang zu unterstützen und daran mitzuwirken. Er hat dem Auftraggeber die jeweils erforderlichen Angaben in geeigneter Weise mitzuteilen.
- 13.2 Der Auftragnehmer kann für die genannten Unterstützungsleistungen eine angemessene Vergütung beanspruchen.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Sollte das Eigentum des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter, (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen über die Tatsache, dass es sich um personenbezogene Daten handelt, die im Auftrag verarbeitet werden und darüber, dass die Hoheit an diesen Daten beim Auftraggeber liegt, unverzüglich informieren.

- 14.2 Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.
- 14.3 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
- 14.4 Auf Vereinbarung, einschließlich der Beurteilung ihres Zustandekommens, ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Das UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) findet keine Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung einschließlich solcher über ihr Zustandekommen ist das jeweils sachlich zuständige Gericht in Ried im Innkreis.

Ried/Innkreis, am 23.05.2018



Wintersteiger AG

Florestan von Boxberg, Vorsitzender des Vorstands
Harold Kostka, Mitglied des Vorstands

Anlage 1

Art und Zwecke der Datenverarbeitung

Der Auftragnehmer verarbeitet die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten oder die für den Auftragnehmer im Laufe der Leistungserbringung erhobenen oder auf sonstige Weise verarbeiteten personenbezogenen Daten zu folgenden Zwecken:

Fernwartung & Support Easyrent

Easyrent Onlinereservierung / CheckIn (Hosting)

Anlage 2

Von der Datenverarbeitung betroffene personenbezogene Daten

Der Auftragnehmer verarbeitet die folgenden, vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten oder für den Auftragnehmer im Laufe der Leistungserbringung erhobenen oder auf sonstige Weise verarbeiteten, Kategorien von personenbezogenen Daten:

Personenstammdaten
Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail)
Kundenhistorie
Abrechnungs- und Zahlungsdaten
Mitarbeiterstammdaten
Ausweisdaten

Unter den personenbezogenen Daten sind dabei folgende besondere Kategorien personenbezogener Daten vertreten:

keine

Anlage 3

Von der Datenverarbeitung betroffene Personen

Der Auftragnehmer verarbeitet die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten oder für den Auftragnehmer im Laufe der Leistungserbringung erhobenen oder auf sonstige Weise verarbeiteten personenbezogenen Daten für die folgenden Kategorien von betroffenen Personen:

Mitarbeiter

Endverbraucher, Endkunden

Lieferanten

Kinder (bis 14 Jahre)

Anlage 4

Technische und organisatorische Maßnahmen

Vertraulichkeit

- **Zutrittskontrolle:** Schutz vor unbefugtem Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen: Schlüssel, Zutrittskarten, elektrische Türöffner;
- **Zugangskontrolle:** Schutz vor unbefugter Systembenutzung: Kennwörter (einschließlich entsprechender Policy), automatische Sperrmechanismen, Verschlüsselung von Datenträgern;
- **Zugriffskontrolle:** Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems: Standard-Berechtigungsprofile auf „need to know-Basis“, Standardprozess für Berechtigungsvergabe, periodische Überprüfung der vergebenen Berechtigungen, insb von administrativen Benutzerkonten;
- **Pseudonymisierung:** Sofern für die jeweilige Datenverarbeitung möglich, werden die primären Identifikationsmerkmale der personenbezogenen Daten in der jeweiligen Datenanwendung entfernt, und gesondert aufbewahrt.
- **Klassifikationsschema für Daten:** Aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder Selbsteinschätzung (geheim/vertraulich/intern/öffentlich).

Integrität

- **Weitergabekontrolle:** Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport: Verschlüsselung, Virtual Private Networks (VPN);
- **Eingabekontrolle:** Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind: Protokollierung, Dokumentenmanagement;

Verfügbarkeit und Belastbarkeit

- **Verfügbarkeitskontrolle:** Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust: Backup-Strategie (online/offline; on-site/off-site), unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV, Dieselaggregat), Virenschutz, Firewall, Meldewege und Notfallpläne; Security Checks auf Infrastruktur- und Applikationsebene, Mehrstufiges Sicherungskonzept mit verschlüsselter Auslagerung der Sicherungen in ein Ausweichrechenzentrum, Standardprozesse bei Wechsel/Ausscheiden von Mitarbeitern;
- **Rasche Wiederherstellbarkeit;**
- **Löschungsfristen:** Sowohl für Daten selbst als auch Metadaten wie Logfiles, udgl.

Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung

- Datenschutz-Management, einschließlich regelmäßiger Mitarbeiter-Schulungen;
- Incident-Response-Management;
- Datenschutzfreundliche Voreinstellungen;
- **Auftragskontrolle:** Keine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von Art 28 DS-GVO ohne entsprechende Weisung des Auftraggebers, z.B.: eindeutige Vertragsgestaltung, formalisiertes Auftragsmanagement, strenge Auswahl des Auftragsverarbeiters (ISO-Zertifizierung, ISMS), Vorabüberzeugungspflicht, Nachkontrollen.

Anlage 5

Unterauftragnehmer

Der Auftragnehmer nimmt für die Verarbeitung von Daten im Auftrag des Auftraggebers Leistungen von Dritten in Anspruch, die in seinem Auftrag Daten verarbeiten („Unterauftragnehmer“).

Dabei handelt es sich um nachfolgende(s) Unternehmen:

1. Easyrent Onlinereservierung / CheckIn (Hosting) durch:

MICROLAB GmbH
Hannesgrub Süd 6
4911 Tumeltsham
Österreich